

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

Stück 11

Kiel, den 1. Juni

1964

Inhalt: I. Gesetze und Verordnungen

Verordnung über die Führung von Gemeindegliederkarteien und das kirchliche Meldewesen. Vom 13. März 1964 (S. 85) — Ausführungsverordnung zur Verordnung über die Führung von Gemeindegliederkarteien und das kirchliche Meldewesen vom 13. März 1964. Vom 14. Mai 1964 (S. 85)

II. Bekanntmachungen

Weihnachtszuwendungen für Geistliche, Kirchenbeamte und Versorgungsempfänger (S. 86) — Religionspädagogische Literatur (S. 88) — Außenbüro des Evangelischen Presseverbandes Schleswig-Holstein e. V. für den Hamburger Raum (S. 89) — Stellenausschreibungen (S. 89)

III. Personalien (S. 89)

Gesetze und Verordnungen

Verordnung

über die Führung von Gemeindegliederkarteien und das kirchliche Meldewesen

Vom 13. März 1964

Die Kirchenleitung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins hat auf Grund von Artikel 103 der Rechtsordnung folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

(1) Für den Bereich jeder Kirchengemeinde ist eine Gemeindegliederkartei zu führen.

(2) Die Gemeindegliederkartei kann auch für größere Bereiche (für mehrere Kirchengemeinden gemeinsam, für den Bereich eines Kirchengemeindeverbandes oder einer Propstei) geführt werden.

§ 2

Die erforderlichen Ausführungsbestimmungen erläßt das Landeskirchenamt.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

(2) Die Gemeindegliederkarteien sind bis zum 30. Juni 1965 anzulegen oder, falls bereits Gemeindegliederkarteien bestehen, bis zu diesem Zeitpunkt auf die Bestimmungen dieser Verordnung umzustellen.

(3) Das Landeskirchenamt kann in begründeten Ausnahmefällen die in Absatz 2 genannte Frist hinauschieben, wenn dies von der zuständigen kirchlichen Stelle bis zum 31. Oktober 1964 beantragt wird.

Kiel, den 13. März 1964

Die Kirchenleitung

D. West er

Ausführungsverordnung

zur Verordnung über die Führung von Gemeindegliederkarteien und das kirchliche Meldewesen vom 13. März 1964

Vom 14. Mai 1964

Auf Grund von § 2 der Verordnung über die Führung von Gemeindegliederkarteien und das kirchliche Meldewesen vom 13. März 1964 (Kirchl. Gef. u. V. Bl. S. 85) wird folgende Ausführungsverordnung erlassen:

§ 1

(1) Die nach § 1 der Verordnung zu führende Gemeindegliederkartei enthält für jedes Gemeindeglied eine Karteikarte, jedoch für Ehepaare und unverheiratete Kinder, die im gemeinsamen Haushalt leben, eine gemeinsame Karteikarte (Familienkarte). Die Familienkarte soll auch einen Hinweis auf weitere Personen, die im gleichen Haushalt leben, enthalten.

(2) Die Karteikarte enthält folgende Angaben:

Name

Geburtstag und -ort

Beruf

Anschrift (mit Hinweis auf Zuzug und Wegzug)

Personenstand

Religionszugehörigkeit (mit Hinweis auf Austritt, Eintritt oder Wiedereintritt)

Tag und Ort der Taufe, der Konfirmation, der Eheschließung, der Trauung und des Todes.

§ 2

(1) Für die Karteikarte ist das sich aus der Anlage zu dieser Verordnung ergebende Muster in weißer Grundfarbe und in der Größe DIN A 5 zu verwenden.

(2) Wird eine Adrema-Anlage benutzt, so ist für den Aufdruck das obere Drittel der Karteikarte zu verwenden.

(3) Die Rückseite der Karteikarte kann für zusätzliche Eintragungen eingerichtet werden. Das gilt auch für die Vermerke, die für die von Amts wegen aufzustellende Wählerliste (§ 3 Absatz 2 des Wahlgesetzes vom 27. November 1958 — Kirchl. Gef. u. V. Bl. S. 13 —) erforderlich werden.

§ 3

Die Gemeindegliederkartei ist stets auf dem laufenden zu halten. Sie ist gegen Verlust, Beschädigung und unbefugte Einsicht zu sichern und darf nur für kirchliche Zwecke verwendet werden.

§ 4

Neben der Gemeindegliederkartei kann für jeden Seelsorgebezirk eine Seelsorgekartei geführt werden. Für die Seelsorgekartei wird die Verwendung des Musters (Anlage) in hellblauer Grundfarbe empfohlen. § 3 gilt entsprechend.

§ 5

(1) Verzieht ein Gemeindeglied aus dem Bereich, für den eine Gemeindegliederkartei geführt wird (Fortzugsbereich), in

einen anderen Bereich (Zuzugsbereich), so benachrichtigt die Karteistelle des Fortzugsbereichs die des Zuzugsbereichs von dem Fortzug unter Übersendung der Karteikarte.

(2) Von der Durchführung der Bestimmung des Absatzes 1 kann mit Genehmigung des Landeskirchenamtes abgesehen werden, solange örtlich bedingte Gründe es erfordern.

§ 6

Diese Ausführungsverordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Kiel, den 14. Mai 1964

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Dr. Epha

Nr. 12463/64

Anlage zu § 2

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12		
Name:					Rel.			Wohnung			seit		
Vorname		Beruf			Austritt am			Wohnung					
geb. am		in			Eintritt am								
Taufe am		in			am								
Konf. am		in			am								
Eheschl. am		in			verstorben am			Wiedereintr. am					
Trauung am		in			in			am					
Ehefrau, Vorname:					Rel.			Zuzug von			am		
geborene		Beruf			Austritt am			Str.					
verw./gesch.		geb. am			in			Eintritt am			Wegzug nach	am	
Taufe am		in			verstorben am			am					
Konf. am		in			in			am					
Name der Kinder		Rel.	geboren am		in		getauft am		in		beruf	Veränderungen	eig. Karte seit
Vermerke:													

Bekanntmachungen

Weihnachtszuwendungen für Geistliche,
Kirchenbeamte und Versorgungsempfänger
Kiel, den 13. Mai 1964

Gemäß Artikel III des Kirchengesetzes zur Änderung des Pfarrversorgungsrechts vom 16. November 1963 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. Seite 116) und Artikel I § 4 des Kirchengesetzes über die Änderung kirchenbeamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 16. November 1963 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. Seite 127) erhalten die Geistlichen und Kirchenbeamten sowie die entsprechenden Versorgungsempfänger

Weihnachtszuwendungen nach den für die Bundesbeamten geltenden Vorschriften. Die bisher noch ausstehende gesetzliche Regelung des Bundes ist nunmehr erfolgt.

Nachstehend wird der Wortlaut des am 1. Dezember 1963 in Kraft getretenen Bundesgesetzes über die Gewährung von Weihnachtszuwendungen vom 16. April 1964 (Bundesgesetzblatt I Seite 278) sowie der Verordnung der Bundesregierung zum Gesetz über die Gewährung von Weihnachtszuwendungen vom 16. April 1964 (Bundesgesetzblatt I, Seite 281 ff.) bekanntgegeben, soweit er für die Gewährung

der Weihnachtsszuwendungen an den oben genannten Personenkreis in Betracht kommt.

Die Weihnachtsszuwendungen 1963 sind auf Grund der Kundverfügung des Landeskirchenamts vom 15. November 1963 — J.Nr. 25039/63/II/VIII/4/7 § 2 — bisher nur vor-schufweise zur Auszahlung gelangt. Die Vorschufzahlung ist nunmehr durch die gesetzliche Bundesregelung bestätigt worden. Es wird jedoch gebeten, anhand des nachstehenden und gegenüber dem Entwurf etwas veränderten Wortlauts der Bundesregelung zu überprüfen, ob die im Dezember 1963 gewährten Vorauszahlungen auf die Weihnachtsszuwendungen 1963 den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

BöIdner

J.Nr. 11732/64/II/VIII/4/7/ § 2

Gesetz über die Gewährung von Weihnachtsszuwendungen

Vom 16. April 1964

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Die Bundesbeamten, die Richter im Bundesdienst sowie die Berufs-soldaten und Soldaten auf Zeit in der Bundeswehr erhalten in jedem Jahre eine Weihnachtsszuwendung. Dies gilt nicht für Ehrenbeamte und ehrenamtliche Richter.

(2) Die Weihnachtsszuwendung erhalten auch die Empfänger von laufenden Versorgungsbezügen, deren Bezüge der Bund oder eine bundesunmittelbare Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts oder eine Einrichtung nach § 61 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen zu tragen hat.

§ 2

(1) Die Weihnachtsszuwendung beträgt

1. für Verheiratete einhundert Deutsche Mark,
2. für Ledige, Verwitwete und Geschiedene achtzig Deutsche Mark,
3. für Waisen, denen Vollwaisengeld zusteht, vierzig Deutsche Mark.

(2) Neben der Weihnachtsszuwendung nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 wird für jedes Kinderzuschlagsberechtigende Kind eine Weihnachtsszuwendung von zwanzig Deutsche Mark gewährt.

(3) § 2 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes ist entsprechend anzuwenden.

§ 3

Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. den Personenkreis des § 1 näher abzugrenzen und die Anspruchsvoraussetzungen im einzelnen, insbesondere für im Laufe eines Jahres Eingestellte oder Ausgeschiedene sowie für die Fälle des vollen oder teilweisen Wegfalls der Bezüge im laufenden Kalenderjahr zu bestimmen,
2. nähere Abgrenzungsvorschriften zu § 2 zu erlassen, insbesondere Regelungen für Fälle des Zusammentreffens mehrerer Ansprüche auf Weihnachtsszuwendungen in einer Person oder innerhalb des Personenkreises nach § 2 sowie des Ruhens von Versorgungsbezügen zu treffen.

§ 6

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 1963 in Kraft.

Verordnung zum Gesetz über die Gewährung von Weihnachtsszuwendungen

Vom 16. April 1964

Auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Gewährung von Weihnachtsszuwendungen vom 16. April 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 278) verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Berechtigter Personenkreis

(1) Eine Weihnachtsszuwendung erhalten, soweit sich aus dieser Verordnung nichts anderes ergibt, die in den §§ 1 und 4 des Gesetzes über die Gewährung von Weihnachtsszuwendungen genannten Personen, wenn ihnen mindestens für einen Teil des Monats Dezember Dienst- oder Amtsbezüge oder Unterhaltszuschüsse oder für den Monat Dezember laufende Versorgungsbezüge zustehen oder nur deshalb nicht zustehen, weil sie zur Ableistung des Grundwehrdienstes oder einer Wehrübung oder des zivilen Ersatzdienstes einberufen sind.

(2) Dienstbezüge sind die in § 2 Abs. 1 und § 24 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes genannten Bezüge.

(3) Unterhaltszuschüsse sind die in § 2 der Unterhaltszuschußverordnung genannten Bezüge.

(4) Versorgungsbezüge im Sinne des § 1 Abs. 2 des Gesetzes sind nur

1. Ruhegehalt (Ruhevergütung, Ruhe-lohn), Witwengeld, Witwergeld, Vollwaisengeld, Unterhaltsbeitrag.

§ 2

Anspruchsvoraussetzungen

(1) Die Empfänger von Dienst- und Amtsbezügen sowie von Unterhaltszuschüssen haben einen Anspruch auf eine Weihnachtsszuwendung, wenn sie am 30. November seit mindestens drei Monaten ununterbrochen im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn stehen. Hat das maßgebliche Verhältnis am ersten nicht allgemein dienstfreien Werktag des Monats September begonnen, so werden die davor liegenden Tage des Monats September auf die Wartezeit nach Satz 1 angerechnet.

(2) Auf die nach Absatz 1 erforderliche Wartezeit werden die Zeiten angerechnet, für die einem Beamten, Richter oder Soldaten Versorgungsbezüge im Sinne des § 1 Abs. 4 zugestanden haben.

§ 3

Ausschlusstatbestände

Keine Weihnachtsszuwendung erhalten

1. Personen, deren Bezüge für den Monat Dezember auf Grund einer Disziplinent-scheidung teilweise einbehalten werden, es sei denn, daß die einbehaltenen Bezüge nachzahlen sind.
2. Personen, die im Monat Dezember aus Gründen, die sie selbst zu vertreten haben, aus dem Bundesdienst ausscheiden oder ihre Versorgungsbezüge verlieren.
3. Versorgungsempfänger, die für den Monat Dezember auf Grund von Anrechnungs- oder Ruhensvorschriften keine Versorgungsbezüge erhalten,
4. Versorgungsempfänger, die für den Monat Dezember einen Unterhaltsbeitrag durch Gnadenrweis oder Disziplinent-scheidung erhalten.

§ 4

Gleichgestellte

(1) Die Weihnachtsszuwendung für Verheiratete erhalten auch Ledige, Verwitwete und Geschiedene (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes),

1. denen nach § 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 7 des Bundesbesoldungsgesetzes Kinderzuschlag gewährt wird,
2. die ein nach § 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 des Bundesbesoldungsgesetzes Kinderzuschlagsberechtigendes Kind in ihre Wohnung aufgenommen oder auf ihre Kosten anderweit untergebracht haben, ohne daß dadurch die häusliche Verbindung mit dem Kind aufgehoben werden soll,
3. die einer Person auf Grund rechtlicher oder sittlicher Verpflichtung nicht nur vorübergehend in ihrer Wohnung Unterkunft und Unterhalt gewähren.

(2) Die Weihnachtszuwendung für Ledige erhalten

1. Verheiratete, wenn dem Ehegatten eine Weihnachtszuwendung nach diesen Vorschriften oder nach einer für den öffentlichen Dienst (§ 158 Abs. 5 des Bundesbeamten-gesetzes) geltenden Regelung zufließt,
2. Personen, denen ein Unterhaltsbeitrag nach § 145 des Bundesbeamten-gesetzes zufließt.

Erhält der Ehegatte eines nach Satz 1 Nr. 1 Berechtigten nach einer für den öffentlichen Dienst geltenden Regelung eine gekürzte Weihnachtszuwendung, weil er nicht vollbeschäftigt ist, so erhöht sich die Weihnachtszuwendung an den nach diesen Vorschriften Berechtigten um den Betrag, um den die Weihnachtszuwendung an beide Ehegatten hinter dem doppelten Satz der Weihnachtszuwendung für Ledige (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes) zurückbleibt, höchstens jedoch auf den Satz für Verheiratete (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes). Hierbei bleibt eine Erhöhung der Weihnachtszuwendung für Kinderzuschlagsberechtigende und Kindergeldberechtigende Kinder unberücksichtigt.

(3) Bei Personen, die Verschollenheitsbezüge nach § 133 des Bundesbeamten-gesetzes oder einer entsprechenden Vorschrift erhalten, ist von dem Familienstand auszugehen, der im Falle des Todes des Verschollenen maßgebend sein würde.

§ 5

Waisen und uneheliche Kinder

(1) Die Weihnachtszuwendung für Waisen, denen Vollwaisengeld zufließt (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes), erhalten auch uneheliche Kinder, denen Unterhaltsbeitrag gewährt wird.

(2) Waisen, denen Vollwaisengeld zufließt, und uneheliche Kinder, denen Unterhaltsbeitrag gewährt wird, erhalten die halbe Weihnachtszuwendung für Waisen, denen Vollwaisengeld zufließt, wenn ihnen von einer Person, die selbst Anspruch auf Weihnachtszuwendung nach dieser oder einer entsprechenden Regelung für den öffentlichen Dienst hat, auf Grund rechtlicher oder sittlicher Verpflichtung nicht nur vorübergehend in deren Wohnung Unterkunft und Unterhalt gewährt wird oder wenn sie auf deren Kosten anderweit untergebracht werden, ohne daß dadurch die häusliche Verbindung aufgehoben werden soll.

(3) Kinderzuschlagsberechtigende Empfänger von Halbwaisengeld erhalten eine Weihnachtszuwendung nach § 2 Abs. 2 des Gesetzes.

§ 6

Vollwaisengeldempfänger und andere Berechtigte

Sat ein nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes Berechtigter einen Anspruch auf Kinderzuschlag für eine Waise, der Vollwaisengeld zufließt, so wird eine Weihnachtszuwendung nach § 2 Abs. 2 des Gesetzes nicht gewährt.

§ 7

Zuschlagsberechtigende Kinder

Die Weihnachtszuwendung für ein Kinderzuschlagsberechtigendes Kind wird für jedes Kind gewährt, für das für den

Monat Dezember Kinderzuschlag zufließt. Diese Weihnachtszuwendung erhält der Kinderzuschlagsberechtigende. Steht ihm nur der halbe Kinderzuschlag zu, so erhält er auch die Weihnachtszuwendung für das Kind nur zur Hälfte.

§ 8

Anspruchshäufungen nach diesen Vorschriften

(1) Die Weihnachtszuwendung nach diesen Vorschriften wird für jeden Berechtigten nur einmal gewährt.

(2) Der Anspruch auf Weihnachtszuwendung aus einem Dienstverhältnis geht dem Anspruch auf Weihnachtszuwendung aus dem Rechtsverhältnis als Versorgungsempfänger vor.

(3) Beim Zusammentreffen mehrerer Versorgungsbezüge wird die Weihnachtszuwendung nur zu dem neuen Versorgungsbezug gewährt.

§ 9

Sonstige Anspruchshäufungen

(1) Sat ein nach § 1 Berechtigter auch aus einem anderen Rechtsverhältnis im öffentlichen Dienst einen Anspruch auf Weihnachtszuwendung, so wird die Weihnachtszuwendung aus dem anderen Rechtsverhältnis auf die nach diesen Vorschriften zustehende Weihnachtszuwendung angerechnet.

(2) Beim Zusammentreffen mehrerer Versorgungsbezüge besteht nach diesen Vorschriften nur dann ein Anspruch auf eine Weihnachtszuwendung, wenn der neue Versorgungsbezug vom Bund oder einer bundesunmittelbaren Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts oder einer Einrichtung nach § 61 des Gesetzes zu Artikel 131 des Grundgesetzes gewährt wird.

§ 10

Stichtag

Für die Bemessung der Weihnachtszuwendung sind der Familienstand und die Verhältnisse am 1. Dezember des jeweiligen Kalenderjahres maßgebend, soweit in dieser Verordnung keine anderen Regelungen getroffen sind.

§ 11

Zahlungsweise

Die Weihnachtszuwendung ist mit den laufenden Bezügen für den Monat Dezember zu zahlen.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 1963 in Kraft.

Religionspädagogische Literatur

Kiel, den 15. Mai 1964

Das Comenius-Institut, Evangelische Arbeitsstätte für Erziehungs-wissenschaft, in Münster/Westfalen, von Bodelschwingh-Str. 12, sucht ältere religionspädagogische Literatur. Propstei- und Gemeindebibliotheken, die entsprechende Literatur enthalten, ohne daß dieselbe ausgenutzt werden kann, werden darum gebeten, Angebote an das Comenius-Institut zu richten. Pastoren, Pastorenwitwen und andere Privatpersonen, die unter ihren Büchern ältere katechetische und religionspädagogische Literatur haben, werden gern einmal überprüfen, ob diese Buchbestände nicht sinnvoller ausgenutzt werden können von dem Comenius-Institut.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Dr. Hauschildt

Nr. 12085/64/IX/L 61

Außenbüro des Evangelischen Presseverbandes Schleswig-Holstein e. V. für den Hamburger Raum

Der Evangelische Presseverband Schleswig-Holstein hat mit Unterstützung der Kirchenleitung und des Landeskirchenamtes ein Außenbüro errichtet, dessen Zuständigkeit sich auf die Vertretung des Gemeindeblattes „Kirche der Heimat“ und des Evangelischen Pressedienstes (epd) im Hamburger Raum erstreckt. Die Leitung des Außenbüros wurde dem Redakteur Dieter Stamm übertragen. Die Anschrift lautet: 2057 Reinbek, Schaumannskamp 48. Fernruf Hamburg 7 22 63 05. Das Büro ist seit dem 1. Juni besetzt.

Die Propsteien und Kirchengemeinden im Bereich des Aufsichtsbezirks Südholstein sowie die Gemeinden im südlichen Teil der Landesuperintendentur Lauenburg werden gebeten, Einladungen und Informationen, die für eine pressemäßige Verwendung von Wert sein könnten, dem Außenbüro in Reinbek zur Kenntnis zu bringen.

J.Nr. 12093/64/X/T 48

Stellenausschreibungen

Die ev.-luth. Kirchengemeinde Lemsahl-Mellingstedt (Propstei Stormarn) in Hamburg-Lemsahl sucht ab sofort

einen Kantor und Organisten
(Kantorin und Organistin).

Gesucht wird ein Kirchenmusiker(in) mit der Anstellungsfähigkeit B. Neben der Chorarbeit, die ausgesprochen litur-

gisch ausgerichtet sein soll und die sich auf aktive Jugendarbeit stützen kann, wird auf die Durchführung von geistlichen Abendmusiken Wert gelegt. In absehbarer Zeit ist mit einem Kirchbau und entsprechender Kirchenmusikalischer Ausweitung zu rechnen. Die Anstellung und Vergütung erfolgt nach dem KAT. Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden bis zum 15. August 1964 an den Kirchenvorstand der Kirchengemeinde Lemsahl-Mellingstedt, 2 Hamburg-Lemsahl, Madacker 5, erbeten.

J.Nr. 11897/64/VIII/7/Lemsahl-Mell. 4

Die hauptberufliche Kirchenmusikerstelle (B-Stelle) der Kirchengemeinde Albersdorf, Propstei Süderdithmarschen, ist neu zu besetzen und wird zur Bewerbung ausgeschrieben. Guter Chor vorhanden. Im Anschluß an die beginnende Kirchenrenovation wird die jetzige Marcussen-Orgel gründlich überholt und den modernen Ansprüchen angepaßt werden. Anstellung und Vergütung erfolgen nach Maßgabe des kirchlichen Angestelltenvertrags (KAT, Gruppe VI b). Ein Einfamilienhaus in landschaftlich bester Lage steht zur Verfügung. Musikunterricht in der Mittelschule am Ort möglich. Albersdorf ist Garnison der Bundeswehr und Luftkurort in reizvoller Umgebung. Die Kirchengemeinde Albersdorf hat 7000 Einwohner. Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind binnen sechs Wochen nach Erscheinen dieses Blattes an den Kirchenvorstand in Albersdorf zu richten.

J.Nr. 12755/64/VIII/7/Albersdorf 4

Personalien

Ernannt:

Am 22. April 1964 vom Bundespräsidenten zum Militärpfarrer für die Dauer von 8 Jahren unter gleichzeitiger Berufung in das Beamtenverhältnis auf Zeit der Pastor Gelmut Völcker, bisher in Hamburg-Lohbrügge;

am 7. Mai 1964 der Pastor Arno Czycholl, bisher in Kendsburg, zum Pastor der Kirchengemeinde Galstenbek (2. Pfarrstelle), Propstei Blankenese-Pinneberg;

am 16. Mai 1964 der Pastor Martin Rehder, bisher in Steinbek, zum Pastor der Kirchengemeinde Warsbüttel (2. Pfarrstelle), Propstei Stormarn.

Eingeführt:

Am 3. Mai 1964 der Pastor Peter Knuth als Pastor in die 5. Pfarrstelle der Christuskirchengemeinde in Hamburg-Wandsbek, Propstei Stormarn;

am 7. Mai 1964 der Pastor Peter Kjer aus Gr. Solt als Pastor in die Pfarrstelle Süderwilstrup der Nordschleswigschen Gemeinde der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins;

am 10. Mai 1964 der Pastor Arno Czycholl als Pastor in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Galstenbek, Propstei Blankenese-Pinneberg;

am 17. Mai 1964 der Pastor Martin Rehder als Pastor in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Warsbüttel, Propstei Stormarn.